



## *Erläuterungen zum Werkvertrag - Schulbuch*

### 1.1

In der **Präambel** (»Werkleistung«) wird festgelegt, zu welchem Zweck der Vertrag geschlossen wird. Hier ist sein Zweck die Anfertigung bestimmter (bestellter) Illustrationen und die Einräumung bestimmter Nutzungsrechte daran.

»Der genaue Inhalt und Umfang der Arbeiten wird zwischen dem/der Illustrator\*in und dem Verlag abgestimmt und ist in Anlage 1 verbindlich festgeschrieben«

Schulbuchverlage legen in der Regel die Vergütung der Illustrationen pauschal durch eine so genannte Honorarstaffelung in Abhängigkeit von der Größe der Illustration fest (»Vignette«, »1/4 Seite«, »1/2 Seite«, »ganze Seite«, »Doppelseite«, »Wimmelbild«).

Eine solche Staffelung hält die IO nicht für sinnvoll. Sie vereinfacht die Kostenkalkulation für die Verlage, kann aber nicht berücksichtigen, ob ein Bild sehr einfach oder sehr aufwendig ist. Nicht die Größe eines Bildes ist entscheidend für die Vergütung, sondern sein Inhalt, die Bildidee, der Rechercheaufwand, die technische Ausführung und der Mehrwert, der mit ihm geschaffen wird. Deshalb sollten Inhalt, Aufwand und Vergütung in einer gesonderten Anlage notiert werden. Diese Festlegung sollte vor Auftragsbeginn erfolgt sein, damit beide Seiten Planungssicherheit haben, Sie das Auftragsvolumen überblicken können und Ihnen nicht weitere Illustrationen während der Arbeit untergeschoben werden, die Sie womöglich in Termindruck geraten lassen. (s. auch [Werkvertrag](#))

### 1.2.1

Das **Hauptrecht** (d.i. das Recht zur Verbreitung und Vervielfältigung) wird unter »**Übertragung von Nutzungsrechten / Rechteeinräumung**« beschrieben.

Leider wird es zur Gewohnheit, dass Schulbuchverlage versuchen, sich alle Rechte ohne Einschränkung einräumen zu lassen. Ein so genannter »Total-Buy-Out« (TBO) in vorformulierten Bedingungen (AGB) ist rechtswidrig, denn nach § 307 BGB sind Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, die einen Vertragspartner »unangemessen benachteiligen«. Ein Total-Buy-Out zu einem niedrigen Pauschalhonorar verstößt gegen den Grundgedanken des Urheberrechts. Danach hat der Urheber einen unveräußerlichen Anspruch auf ein angemessenes Honorar für alle Nutzungen seiner Werke. Das heißt: In individuell ausgehandelten Verträgen und unter der Voraussetzung angemessener Vergütung ist ein TBO durchaus zulässig. Hier bitte aufpassen, dass der Totalausverkauf nicht unter Wert stattfindet. Vor allem beim Recht auf Bearbeitung und bei einigen buchfernen Nebenrechten handelt es sich um potenziell wertvolles Gut.



## ILLUSTRATOREN ORGANISATION E.V.

Die Unterschrift unter einen Vertrag, in dem der Urheber das Recht für zukünftige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch **unbekannte Nutzungsarten** einräumt, bedeutet, dass der Urheber Nutzungsrechte für künftige – noch gar nicht absehbare – Nutzungen seiner Beiträge gegen eine dann zu zahlende angemessene Vergütung überträgt (§ 32c UrhG). Da mit einer solchen Rechtseinräumung große Gefahren verbunden sind, war die Übertragung von Nutzungsrechten für unbekanntes Nutzungsarten bis zur Urheberrechtsreform von 2007 verboten. Jetzt ist sie zwar im Voraus möglich, der/die Urheber\*in hat aber ein Widerrufsrecht, wenn der Verlag von seinem Recht Gebrauch macht.

Sowohl ein TBO als auch die pauschale Vergabe unbekannter Nutzungsrechte können den/die Urheber\*in schnell in eine Lage bringen, in der sein/ihr verbrieftes Recht auf angemessene Vergütung nur noch ein theoretisches ist. Die IO plädiert daher an dieser Stelle für Einfachheit und Klarheit, für Transparenz: Der Verlag erwirbt erst einmal nur diejenigen Rechte, die er benötigt, um sein Buch zu veröffentlichen und zu vertreiben und spart so im Vorfeld höhere Kosten, die ein angemessen vergüteter TBO zwangsläufig mit sich bringen würde. Wird dennoch ein größerer Nutzungsumfang gewünscht, kann dieser gesondert verhandelt und ggf. in einem separaten Vertragswerk niedergelegt werden. (s. auch Punkt 1.2.2)

### »Ausschließliches Nutzungsrecht oder einfaches Nutzungsrecht«

Das **ausschließliche Nutzungsrecht** eines Werkes an einen Verlag zu übertragen, bedeutet, dass ausschließlich dieser und kein anderer Ihr Werk nutzen darf – (also unter Umständen auch nicht Sie selbst; s. den letzten Absatz dieses Punktes). Überlegen Sie genau, ob dies in Ihrem Sinne ist, und lassen Sie sich dieses Recht entsprechend vergüten.

Wird ein **einfaches Nutzungsrecht** übertragen, können Sie die einfachen Nutzungsrechte an Ihrem Werk auch anderen Verwertern übertragen. Das heißt: Sie können in diesem Fall die Illustration »mehr als einmal verkaufen«.

### »Für einen Zeitraum von ... oder für ... verlagseigene Auflagen«

Diese Einschränkung sollten Sie vornehmen, damit der Verlag Ihre Illustrationen nicht für unzählige Auflagen oder für einen unbegrenzten Zeitraum verwendet. Für Sie können zusätzliche Auflagen finanziell von Vorteil sein, also sollten Sie sich keine Gelegenheit zu Nach- oder Neuverhandlungen entgehen lassen.

Eine Auflage bezeichnet die Menge an Büchern, die der Verlag meint, in einem Verwertungsabschnitt verkaufen zu können. Die Festlegung von Dauer und Umfang eines solchen zeitlichen Verwertungsabschnittes liegt im Ermessen des Verlages. Sie sollten daher darauf bestehen, die maximale Zahl der Abzüge je Auflage vertraglich festzuschreiben. Will der Verlag Ihnen nicht entgegenkommen, verweisen Sie auf **§ 5 Verlagsgesetz**:

- (1) Der Verleger ist nur zu einer Auflage berechtigt. Ist ihm das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt, so gelten im Zweifel für jede neue Auflage die gleichen



Vereinbarungen wie für die vorhergehende.

- 2) Ist die Zahl der Abzüge nicht bestimmt, so ist der Verleger berechtigt, tausend Abzüge herzustellen. Hat der Verleger durch eine vor dem Beginne der Vervielfältigung dem Verfasser gegenüber abgegebene Erklärung die Zahl der Abzüge niedriger bestimmt, so ist er nur berechtigt, die Auflage in der angegebenen Höhe herzustellen.

### »Räumlich beschränkt auf ... oder räumlich unbeschränkt«

Eine räumliche Nutzung meint z.B. eine Verwendung Ihrer Illustrationen regional, bundesweit, für den deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich, Schweiz), für mehrere Sprachen oder international. Die Vergütung für eine Nutzung für den deutschsprachigen Raum muss selbstverständlich höher sein, als die Vergütung für eine regional beschränkte Nutzung.

»Der/die Illustrator\*in behält in jedem Fall (auch für den Fall der Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechts) das Recht, die Illustrationen zu seiner/ihrer Eigenwerbung zu verwenden und zwar in jeder von ihm/ihr gewählten Form, auch im Internet«

Dieser Zusatz ist wichtig, denn haben Sie dem Verlag alle Rechte unbeschränkt übertragen, bleibt Ihnen nicht einmal das Recht, Ihre Arbeiten für die eigene Werbung zu verwenden, z.B. auf Ihrer Website.

(s. dazu den Paragraphen »ausschließliches Nutzungsrecht«)

## 1.2.2

### »Option auf weitere Nutzungsrechte«

Sie räumen unter Punkt 1.2.1 dem Verlag nur diejenigen Rechte ein, die zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes, des Schulbuchs, zwingend notwendig sind. Es kann durchaus sinnvoll sein, weitere Nutzungsrechte an den Verlag abzutreten – allerdings erst dann, wenn Ihnen der Verlag eine deutliche Vorstellung geben kann, was er mit den von Ihnen zusätzlich erworbenen Rechten zu tun gedenkt. Solange eine solche Vorstellung nicht vorhanden ist, sollten Sie die Rechte nicht übertragen, sondern durch den Verlag optionieren lassen.

Unter den Punkten 1.2.2.1 bis 1.2.2.5 sind diejenigen Rechte aufgeführt, auf die Sie dem Verlag eine Option einräumen können. Das bedeutet, dass Sie dem Verlag ein – vergütetes – Vorkaufsrecht an diesen Nutzungsarten gewähren. Haben Sie Ihrem Verlag z.B. die Option auf Verwendung Ihrer Illustrationen in einer Taschenbuchausgabe gegeben, müssen Sie ihn, falls ein anderer Verlag Ihre Arbeiten in einer solchen nutzen möchte, informieren und ihm Gelegenheit geben, die Option »einzulösen« – also Ihnen ein mindestens ebenso gutes Angebot zu unterbreiten. Die Vergütung, die der Verlag an Sie bei »Einlösung« eines jeden optionierten Rechts zu zahlen hat, kann im Vorfeld festgeschrieben werden. Besser ist es allerdings, sie bleibt bis zum Zeitpunkt der Einlösung frei verhandelbar.



## ILLUSTRATOREN ORGANISATION E.V.

Der Verlag muss von seinen Optionen keinen Gebrauch machen. Aber damit Sie ein Recht für den Verlag »reservieren«, zahlt er Ihnen eine Prämie, deren Höhe sowohl von der Laufzeit der Option, als auch von Anzahl und Art der Optionen abhängt. Merke: Je länger Sie ein Recht reservieren, desto höher fällt auch die Prämie aus.

»Nebenrechte« ist ein Sammelbegriff für alle Nutzungen, die über den primären Vertragszweck (das Hauptrecht) hinausgehen. Schulbuchverträge sehen oft die Einräumung sehr vieler Nebenrechte vor. Prüfen Sie genau, ob diese wirklich für die Vermarktung und Verbreitung des Buches nötig sind, und streichen Sie im Zweifelsfall die betreffenden Rechte aus dem Vertragsentwurf. Der **Mustervertrag Schulbuch (IO)** sieht vor, dem Verlag die Hauptrechte zu übertragen und alle Nebenrechte gesondert zu verhandeln.

### 1.2.2.1 und 1.2.2.2

Zu den **buchnahen Nebenrechten** gehören beispielsweise Lizenzen für Taschenbuchausgaben, Übersetzungen, Buchclubausgaben, Sammelbände und Sondereditionen oder der Vorabdruck (in Zeitschriften, Zeitungen).

### 1.2.2.3

Als **buchferne Nebenrechte** bezeichnet man die Rechte zur Dramatisierung, Verfilmung, Vertonung oder Aufführung.

### 1.2.2.4

Die Verteilung der Erlöse aus solchen **Lizenzen** sollte mit 60% – 40% (Urheber – Verlag) geregelt sein.

(s. auch **Urheberrechtsvertrag**)

### 1.2.2.5

Beachten Sie, dass es kaum Erfahrungswerte zu den neueren Nutzungsarten (E-Book, iPhone, Whiteboard usw.) gibt. Bedenken Sie bei der Auseinandersetzung mit dem Thema, dass a) die Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke auf elektronischen Medien so gut wie keine Materialkosten (Druck, Papier) verlangt;

b) dafür eine gute technische Aufbereitung sowie neue Vertriebswege nötig sind.

Achten Sie darauf, gerade diese Rechte nicht für längere Zeit zu schlechten Konditionen abzugeben, da in diesem Bereich möglicherweise großes Potenzial für zukünftige Vergütungen liegt.

## 1.3

Selbstverständlich darf der Verlag Ihre Illustrationen nutzen, um gezielt für das Werk zu werben. Oftmals werden Illustrationen aber auch genutzt, um ganz **allgemein** für den Verlag zu werben, z.B. auf der Website des Verlags oder auf Werbegeschenken (Mousepads, Kalender, Aufsteller ...), also: ohne dass Sie einen direkten Nutzen davon haben.



## 1.4

Leider passiert es nicht selten, dass Illustrationen eigenmächtig von Verlagen oder durch Dritte z.B. in der Farbgebung geändert werden. Eine **Bearbeitung** aber ist ohne Zustimmung des Urhebers nicht zulässig (§ 23 UrhG).

Sollte es aus irgendeinem Grund nötig sein, ein Bearbeitungsrecht zu erteilen, lassen Sie es sich angemessen vergüten. Die Bezahlung sollte mindestens das Doppelte des ausgehandelten Honorars betragen.

## 1.5.1

Bösartige Verwerter könnten versuchen, sich in den Besitz Ihrer Rechte zu bringen, indem sie Sie als Urheber »ausschalten«. Dies ist keine Räuberpistole, sondern, sobald es um größere Werte geht, leider durchaus nicht unüblich. Eine beliebte Methode, sich eines Urhebers zu entledigen, ist, ihn als weisungsgebundenen Lohnzeichner zu denunzieren. Zu diesem Zweck lässt der Verwerter gerichtlich feststellen, dass Ihren Gestaltungen keine **Schöpfungshöhe** zuerkannt werden kann, weil lediglich Vorgaben umgesetzt wurden ohne eine eigenständige kreative Leistung zu erbringen. Diese Passage soll jeglichem Zweifel an der Erreichung einer »persönlichen geistigen Schöpfungshöhe« zuvor kommen und eine eventuell vorhandene kriminelle Energie Ihres Verwerter minimieren.

## 1.5.2

Im Schulbuchbereich wird Ihnen diese Problematik wahrscheinlich nur selten begegnen. Sobald Sie es aber mit einem »renommierten« Autor oder einem von sich allzu sehr überzeugten Redakteur zu tun bekommen, kann es Ihnen auch hier passieren, dass der Auftraggeber aus Vorschlägen oder Bildideen einen Anspruch auf **Miturheberschaft** ableitet. Ein solcher, im Nachhinein vorgebrachter Anspruch ließe sich rechtlich zwar nicht durchsetzen, würde aber Ärger und Arbeit nach sich ziehen. Er wird darum an dieser Stelle zweifelsfrei ausgeschlossen.

## 1.5.3 und 1.5.4

Nicht selten wird verlangt, Illustrationen von bekannten Gebäuden, Gebrauchsprodukten oder Personen anzufertigen. Solche Dinge genießen oft **Markenschutz**. Bei der Darstellung von Personen können **Persönlichkeitsrechte** verletzt werden. Es darf nicht in Ihrer Verantwortung liegen, in Erfahrung bringen zu müssen, ob ein Markenschutzrecht oder eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, das ist allein Sache des Auftraggebers. Sie sind lediglich verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn Sie Zweifel an der Zulässigkeit haben.

## 1.5.5

Dieser Punkt »automatisiert« den Vorgang des Rückrufs der Rechte (s. auch Punkt 6.2) für den Fall, dass eine der beiden Parteien vom Vertrag zurücktritt und erspart Ihnen das formale



Vorgehen.

## Zur Begriffsklärung:

»Makulierung« bedeutet, Bücher endgültig aus dem Verkehr zu ziehen, z.B. aus wirtschaftlichen Gründen, wenn ein Buch sich nicht gut verkauft, bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten oder wenn Mängel Exemplare vorliegen. Der Restbestand des Buches wird eingestampft.

Der Begriff »Verramschung« wird verwendet, wenn Teile einer Auflage nicht mehr der Buchpreisbindung unterliegen, beispielsweise Restbestände einer Auflage, deren Verkaufszahlen stark rückläufig sind oder von Anfang an ein vertraglich vereinbartes Maß unterschreiten oder wenn Mängel Exemplare vorliegen. Mit dem vom Verlag genannten Termin einer Verramschung (frühestens 18 Monaten nach Erscheinen) fallen sämtliche Rechte an den Urheber zurück.

Als »Remittenden« werden Bücher bezeichnet, die der Handel an den Verlag zurückschickt. Gründe dafür können Mängel sein, die Aufhebung der Buchpreisbindung oder vereinbarte Konditionen der Buchhandlung mit dem Verlag, die die Rücksendung und Erstattung eines Prozentsatzes des Jahresbezugs erlauben.

Bei Verramschung akzeptieren Sie keine Rückzahlung Ihrer Vergütung an den Verlag! Es ist nicht die Aufgabe des/der Illustrator\*in, das finanzielle Risiko des Verlags mit zu tragen. Die Vergütung muss garantiert sein und nicht rückzahlbar. (s. Punkt 2.1).

### 2.1

Für die Vergütung im Bereich Schulbuch schlägt die Illustratoren Organisation eine dem Kinder-/ Bilderbuchbereich entsprechende Regelung vor. Gefordert wird eine garantierte Vergütung plus eine Beteiligung am abgesetzten Buch (Punkt 3). Schulbücher werden in der Regel in mehreren Auflagen gedruckt, und Sie sollten finanziell am Erfolg des Werkes beteiligt sein – denn es sind Ihre Illustrationen, die maßgeblich zu diesem Erfolg beitragen.

Leider üblich im Schulbuchbereich: Pauschalhonorare ohne prozentuale Beteiligung. Das heißt, der Verlag bietet eine feststehende, einmalige Summe für die Anfertigung der Illustrationen, meist in Form einer Honorarstaffelung, wie der hier unter 1.1 beschriebenen.

Die Höhe der Auflage und die Laufzeit eines Titels spielen also keine Rolle. Entwickelt sich Ihr Buch aber zu einem Best- oder Longseller, können Sie sich nur noch auf den »Fairness-Ausgleich« nach § 32a UrhG berufen (s.o. unter Urheberrechtsvertrag) und eine angemessene Nachvergütung fordern. Aber Vorsicht: Der Begriff der »Angemessenheit« ist – auch aufgrund des mangelhaften Organisationsgrades der Illustratorenzunft – bisher nicht eindeutig definiert. Maßgebliche Urteile der Gerichte stehen bisher noch aus. Es ist für alle betroffenen



Parteien in jedem Fall günstiger, eine Beteiligung im Vorfeld vertraglich klar zu regeln.

Achten Sie darauf, dass die hier festgeschriebene garantierte Vergütung nicht geringer ausfällt, als die Summe, die Ihnen der Verlag bei einem Abschluss ohne prozentuale Beteiligung als Pauschalhonorar anbietet: Manche Verlage bieten entweder ein Pauschalhonorar oder eine Garantiezahlung mit Beteiligung an, wobei die Garantiezahlung gern in viel geringerer Höhe als das Pauschalhonorar ausfällt, mit dem Hinweis, dass der/die Illustrator\*in durch die Beteiligung ja langfristig sogar eine höhere Gesamtsumme erzielen werde. Diese Argumentation dürfen Sie nicht akzeptieren, da Sie auf diese Weise das Risiko des Verkaufes auf Ihre Schultern laden. Das unternehmerische Risiko des Verlages sollten Sie aber nur mittragen, wenn Ihnen dieser zumindest in Teilen gehört.

Lassen Sie niemals eine **Verrechenbarkeit** mit Honoraren aus anderen Verträgen oder Nebenrechten zu.

## 2.2

Oft wird erwartet, dass Zusatzarbeiten wie Scans, Freisteller usw. ohne zusätzliche Vergütung von dem/der Illustrator\*in geleistet werden. Lassen Sie sich auf ein solches Ansinnen nicht ein: Diese Arbeiten sind schwer kalkulierbar, in jedem Fall zeitaufwendig und sollten nicht pauschaler Bestandteil der Vergütung für eine Illustration sein.

## 2.3

Statt anfallende Zusatzarbeiten (s. 2.2) selbst zu erledigen, können Sie diese an Dritte in Auftrag geben. Wichtig ist dann, dass Sie niemals Arbeiten von **Drittanbietern** im eigenen Namen und zur eigenen Rechnung veranlassen. Sollte es zu Unstimmigkeiten kommen, sind Sie in der Haftung.

Erteilen Sie nie einen Auftrag im Namen des Verlages ohne eine schriftliche Vollmacht.  
Achtung: Dieser Vertragspassus ist kein Ersatz für eine solche!

## 2.4

Gern werden Illustrationen aus dem Innenteil des Buches ganz oder teilweise für die Gestaltung des **Buchcovers** verwendet – ohne zusätzliche Vergütung. Da das Cover ein wesentlicher, verkaufsfördernder Bestandteil des Buches ist, muss auch diese Nutzung Ihrer Arbeit vom Verlag entsprechend vergütet werden.

## 2.5

Laut § 23 Verlagsvertrag ist die Vergütung bei der Ablieferung des Werkes zu entrichten. Vom Verlag vorgeschlagen wird in der Regel sogar eine Zahlung der Vergütung erst nach Abnahme der Illustrationen. Damit trügen Sie ein nicht unerhebliches finanzielles Risiko, falls sich die Abnahme hinziehen sollte (weil beispielsweise das Einverständnis des Ministeriums zum Werk auf sich warten lässt).





## ILLUSTRATOREN ORGANISATION E.V.

Die IO rät dagegen dazu, eine **möglichst frühzeitige Zahlung** zu vereinbaren. Dies erhöht auch den Druck auf Verlagsseite, im Vorfeld Inhalt und Umfang der zu leistenden Arbeit möglichst präzise festzuschreiben.

(s. auch Punkt 1.1)

Sollte dieser Punkt von Ihren Verhandlungspartnern in der vorliegenden Form nicht akzeptiert werden, sollten Sie auf einer Fälligkeit der Vergütung nach Abgabe der Illustrationen bestehen. Bei längerfristigen Projekten mit höherem finanziellen Umfang kann eine Splittung der Vergütung sinnvoll sein, z.B. 1/3 bei Vertragsunterzeichnung, 1/3 nach der Hälfte der Zeit oder nach den Vorzeichnungen, 1/3 nach Abgabe der finalisierten Illustrationen.

### 2.6

Dieser Punkt weist darauf hin, dass die Einräumung von Nutzungsrechten, die über die in Punkt 1.2.1 genannten hinausgehen, gesondert zu vergüten ist. Es müssen also für jede mögliche Beteiligung des/der Illustrators\*in an durch eine Nutzung zusätzlicher Rechte erzielten Einnahmen gesonderte – das heißt u.U. jeweils individuell geregelte – Konditionen gefunden, schriftlich fixiert und eingehalten werden.

### 2.7

Die **gesetzliche Mehrwertsteuer** (derzeit 7% für urheberrechtlich geschützte Leistungen) ist – wenn Sie mehrwertsteuerpflichtig sind – selbstverständlich zusätzlich zur Vergütung zu zahlen, da Sie diese sonst aus Ihrer Vergütungssumme abführen müssten.

### 3.1

Die **prozentuale Beteiligung** des/der Illustrators\*in setzt ein, wenn eine bestimmte Anzahl Bücher abgesetzt ist (s. auch 3.2), üblicherweise dann, wenn die garantierte Vergütung mit den Erlösen aus der Beteiligung an den Verkäufen verrechnet ist. Das heißt: Erst wenn so viele Bücher verkauft sind, dass die Summe der Gelder aus den vereinbarten Prozenten die Summe der garantierten Vergütung deckt, landet jeder weitere Cent auf Ihrem Konto. Momentan üblich, ist eine Urheberbeteiligung von 10%, bei mehreren Autor\*innen/ Illustrators\*innen werden die Prozente entsprechend des Leistungsanteils der einzelnen Urheber\*innen aufgeteilt. (s. **Urheberrechtsvertrag**)

Es lässt sich auch eine **Staffelung der prozentualen Beteiligung** vereinbaren, die Ihre Prozente nach Absatz von 20.000, 50.000 usw. Exemplaren steigen lässt.

Machen Sie dem Verlag deutlich, dass auch er von dieser Regelung profitiert: Er muss nicht in Vorleistung gehen und Sie bei Vertragsabschluss für alle möglichen Auflagen vergüten, sondern kann Sie an seinen Einnahmen teilhaben lassen. Dieser Punkt ergibt vor allem dann einen Sinn, wenn Sie unter Punkt 1.2.1 Nutzungsrechte für eine hohe oder unbeschränkte Auflagenzahl eingeräumt haben.





# ILLUSTRATOREN ORGANISATION E.V.

## 3.2

»Abgesetzt« sind Bücher, die ausgeliefert wurden, diese müssen zum Auslieferungszeitpunkt noch nicht zwangsläufig verkauft sein.

## 3.3

Diese **Terminnennung** ist wichtig: Verlage verhalten sich wie jedermann – und schieben Dinge gern auch mal auf.

## 3.4

Der so genannte »**Buchprüfungsparagraf**«: Sie brauchen eine Möglichkeit, Abrechnungen überprüfen zu lassen. Besonders, wenn Sie den Eindruck haben, dass der Verlag diese nicht korrekt handhabt. Um diesen Eindruck zu bekommen, müssen Sie übrigens nicht erst paranoide Züge entwickeln: Gerade für die Buchhaltungen großer Verlagskonzerne rangiert das Vernachlässigen von – bei mehr als zehn beteiligten Urhebern schnell erreichten – Vergütungsanteilen im Promillebereich auf dem gleichen Niveau wie das Entwenden von Büroklammern und Kugelschreibern.

## 3.5 (S. 2.7)

## 4.1

Ein **Abgabetermin** muss vereinbart werden, um für beide Parteien Planungssicherheit zu gewährleisten.

## 4.2

Es kommt vor, dass für Ihre Arbeit benötigte Materialien oder Informationen vom Verlag erst nach Wochen oder Monaten geliefert werden und Ihnen damit eine Planung für andere Projekte unmöglich gemacht wird. Dies kann einen beträchtlichen Verdienstausfall bedeuten. Seien Sie nicht klaglos Leidtragende\*r eines nicht von Ihnen zu verantwortenden, unprofessionellen Arbeitsablaufs.

## 4.3

Eine **Fristsetzung für die Abnahme** durch den Verlag ist sinnvoll. Andernfalls setzen Sie sich dem Risiko aus, Monate nach der Fertigstellung Illustrationen noch einmal überarbeiten zu müssen.

## 4.4

Fixieren Sie Absprachen schriftlich und lassen Sie diese gegenzeichnen, damit Sie sie später nachvollziehen und belegen können.

## 5.1

Die Illustratoren Organisation schlägt hier eine Regelung vor, die in der Praxis von vielen Illustrator\*innen so gehandhabt wird: die kostenlose erste **Korrektur**. Es empfiehlt sich, diese



## ILLUSTRATOREN ORGANISATION E.V.

in die Phase der Vorzeichnung (Scribble oder Feinlayout) zu legen. Es sind Fälle bekannt, in denen Urheber\*innen keine Begrenzung der Korrekturläufe vereinbart hatten und in der Folge endlose Korrekturen vornehmen mussten – das sollte Ihnen nicht passieren.

### 5.2

In Schulbuchverträgen findet sich in der Regel ein Absatz, der sich auf Änderungswünsche seitens des zuständigen Ministeriums bezieht, die nach Vorlage des Werkes (nach Fertigstellung der Illustrationen) anfallen können. Dabei handelt es sich um Autorenkorrekturen, die vom Verlag gesondert vergütet werden müssen.

### 5.3

Eine **Frist für Korrekturwünsche** von Seiten des Verlages erleichtert Ihnen die Auftragsabwicklung.

### 5.4

Manchmal werden in der Reproduktion Ihrer Arbeit Farben anders dargestellt als von Ihnen gewünscht. Auch entstehen durch unsaubere Scanarbeiten Fehler, oder im Druck brechen Linien weg. Da Sie als Urheber\*in den Illustrationen genannt werden, sollten diese auch Ihren Qualitätsmaßstäben entsprechen (s. § 20 **Verlagsvertrag**).

### 6.1

Die **Veröffentlichungspflicht** ergibt sich aus § 1 des Verlagsvertrags.

### 6.2

§ 41 UrhG besagt, dass der/die Urheber\*in das Nutzungsrecht zurückrufen kann im Falle der Nichtausübung oder unzureichenden Ausübung eines ausschließlichen Nutzungsrechts und wenn dadurch berechnete Interessen des/der Urhebers\*in erheblich verletzt werden:

*Das Rückrufsrecht kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts, oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, seit der Ablieferung geltend gemacht werden. (...) Der Rückruf kann erst erklärt werden, nachdem der Urheber dem Inhaber des Nutzungsrechts unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Nachfrist zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts bestimmt hat.*

### 6.3

Da es von Verlagsseite manchmal zu **Terminverschleppungen** kommt, ist es sinnvoll, klare Fristen zu setzen und, als zusätzliches Druckmittel, ein Ausfallhonorar zu vereinbaren. Bedenken Sie: Normalerweise halten Sie sich Zeiträume frei, um die vertraglich vereinbarten Illustrationen anzufertigen. Wenn Sie dann aus Gründen, die Sie nicht verschuldet haben, ihre Arbeit nicht aufnehmen oder fortführen können, ist es oft nicht möglich, kurzfristig ein Ersatzprojekt zu akquirieren. Mit einem Ausfallhonorar erst ab dem 6. Werktag kommen Sie



## ILLUSTRATOREN ORGANISATION E.V.

Ihrem Vertragspartner übrigens bereits sehr entgegen – in der freien Wirtschaft ist es durchaus üblich, dass ein Ausfallhonorar vom ersten Tag an fällig wird.

### 6.4

Das gesetzlich garantierte Recht auf angemessene Vergütung können Sie als Urheber nur wahrnehmen, wenn Sie stets über alle Sie betreffenden Aktivitäten des Verlages informiert werden. Dieser Informationspflicht versuchen sich Verlage zunehmend durch TBOs zu entziehen (s. unter 1.2.1), da, nach ihrer Logik, derjenige, der pauschal vergütet wurde, keine Informationen über Änderungen im Nutzungsumfang, über Auflagenhöhe und Abverkäufe mehr benötigt – was, so das Kalkül, die Verlagsbuchhaltungen viel Kraft und Zeit sparen würde. Da das Recht auf angemessene Vergütung aber nicht veräußerbar ist, obliegt es allein Ihnen, mithilfe der Ihnen vom Verlag zur Verfügung gestellten Daten den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem eine Pauschalvergütung nicht mehr »angemessen« ist: Sie sind auf diese Informationen angewiesen.

Der Informationspflicht kann der Verlag sich also nicht entziehen. Für Sie hat darüber hinaus aber auch Bedeutung, dass der Verlag Sie von einer geplanten Neuauflage nicht nur überhaupt, sondern auch so rechtzeitig in Kenntnis setzt, dass Sie genug Zeit haben, ein gutes Nachverhandlungsergebnis (ggf. zu besseren Konditionen) zu erzielen. (Dieser Absatz gilt insbesondere, sofern Sie, wie empfohlen, unter 1.2.1 nur das Recht zu einer einzigen Auflage eingeräumt haben.)

Darüber hinaus müssen Sie auch für Ihre [Meldung bei der VG Bild-Kunst](#) über Neuauflagen unbedingt informiert sein. Sollten Sie eine Neuauflage übersehen, könnten Ihnen Einnahmen bei der jährlichen Ausschüttung der VG Bild-Kunst entgehen.

### 7.1

**Originale** verbleiben grundsätzlich im Besitz des Illustrators / der Illustratorin. Möchte der Verlag die Originale kaufen, wird dies gesondert vereinbart und vergütet. Der Verkauf eines Originals bedeutet nicht die Einräumung von Nutzungsrechten daran!

### 7.2

Sollte Ihren Originalen etwas zustoßen, müssen Sie dafür entschädigt werden. Schließlich können Sie ein zerstörtes oder verschwundenes Original weder ausstellen noch verkaufen noch je die Vergütung für ein an einen anderen Interessenten übertragenes einfaches Nutzungsrecht einstreichen. Setzen Sie die Entschädigungssumme nicht zu niedrig an. Sie sollte dem Verlag als Anreiz dienen, mit Ihren Originalen pfleglich und sorgsam umzugehen.

### 7.3

Die Herausgabe von Daten ist immer wieder ein Streitpunkt, vor allem nach der Beendigung der Zusammenarbeit. Da inzwischen fast alle Illustrationen als Dateien übergeben werden, ist es nicht sinnvoll, die Datenherausgabe generell zu verweigern. Es sollte jedoch festgehalten



## ILLUSTRATOREN ORGANISATION E.V.

ten werden, dass **keine offenen Dateien** übergeben werden müssen, und dass Änderungen nur mit Zustimmung des Illustrators / der Illustratorin vorgenommen werden dürfen.

### 8.1

Im § 13 UrhG ist Ihr Recht, als UrheberIn genannt zu werden, festgeschrieben. Der Urheber kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

### 8.2

Sollte der Verlag dennoch unterlassen, Sie zu nennen, wissen durch diese Passage beide Seiten, welche Konsequenzen daraus erwachsen. Auch dieser Passus soll zu einem sorgsamem Umgang mit Ihren Rechten und Interessen anregen.

### 9.1

Für außerhalb Ihrer Einflussmöglichkeiten liegende Verstöße können Sie nicht haftbar gemacht werden. Der Verlag übrigens auch nicht.

### 9.2

Nach § 25 Abs. 1 Verlagsgesetz (VerlG) hat der Verleger ein **Freiexemplar** auf hundert Druckexemplare zu liefern, jedoch mindestens fünf und höchstens fünfzehn. Sie können die genaue Anzahl Ihrer Belegexemplare festschreiben.

### 10.1

Wie bereits mehrfach erwähnt, sollten alle Absprachen schriftlich festgehalten werden, damit im Streitfall eindeutig nachvollziehbar ist, was, wann, von wem, wie und warum geändert wurde.

### 10.2

Als **Gerichtsstand** wird in der Rechtssprache der Ort des zuständigen Gerichts bezeichnet. Die Festlegung des Gerichtsstands in Ihrer Nähe kann Ihnen, sollte der schlimmste Fall eintreten, wenigstens Aufwand und Fahrtkosten sparen helfen.

### 10.3

Diese Klausel hat den Zweck, einen Vertrag auch dann aufrecht zu halten, wenn einzelne Teile desselben aus welchen Gründen auch immer unwirksam werden. Stellen Sie sich vor, Sie haben ausführliche Vorkehrungen zum Transport und zur Versicherung Ihrer Originalzeichnungen getroffen und im Vertrag niedergelegt – und liefern dann doch digitale Bilder ab. Damit wären die »Originale« betreffenden Vertragsteile zwar hinfällig, nicht aber z.B. die Vergütungsregeln.



## ILLUSTRATOREN ORGANISATION E.V.

*Die IO-Geschäftsführung dankt herzlich allen Kolleginnen und Kollegen, die an der Verwirklichung des Mustervertrages Schulbuch maßgeblich beteiligt waren: Dorothee Boehlke, Monika Horstmann, Jens R. Nielsen, Moritz Vahrmeyer, Tim S. Weiffenbach und Juliane Wenzl.*